

Hauptsatzung der Stadt Klötze

Aufgrund der §§ 8 und 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der Stadt Klötze in seiner Sitzung am 03.05.2023 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen Stadt „Klötze“.
- (2) Die Stadt Klötze besteht aus den Ortsteilen Altferchau, Böckwitz, Dönitz, Hohenhenningen Immekath, Jahrstedt, Klötze, Kunrau, Kusey, Lockstedt, Nesenitz, Neuendorf, Neuferchau, Neuristedt, Quarnebeck, Rappin, Ristedt, Röwitz, Siedentramm, Schwarzendamm, Schwiesau, Steimke, Trippigleben, Wenze.
- (3) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Stadt Klötze seinen bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Klötze zeigt in Silber einen grünen bewurzelten Eichenstumpf mit gestümmelten Ästen, aus denen grüne Blätter treiben.
- (2) Die Flagge der Stadt Klötze zeigt das Stadtwappen auf den Farben Grün und Weiß.
- (3) Die Stadt führt im Dienstsiegel das Wappen der Stadt Klötze und entspricht dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck. Es trägt die Umschrift „Stadt Klötze“ und unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (4) Die Ortsteile der Stadt Klötze führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „1. und 2. stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

- a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000 Euro übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt.

- e) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
- f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG, wenn der Streitwert 50.000,00 Euro übersteigt,
- g) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Vertragssumme 2.000.000,00 Euro überschreitet,
- h) Rechtsgeschäfte beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn der Vertragsgegenstand 50.000,00 Euro übersteigt,
- i) Ernennung und Entlassung des Stadtwehrlleiters und seiner Stellvertreter,
- j) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Wert 10.000 Euro übersteigt.
- k) Kauf von Grundstücken und Gebäuden, wenn der Kaufpreis mehr als 2.000.000,00 Euro beträgt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den Haupt- und Vergabeausschuss als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 KVG LSA.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der Haupt- und Vergabeausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Er besitzt kein Stimmrecht. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (4) Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt über
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab den Entgeltgruppen 9 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 - b) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Vertragssumme über 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 2.000.000,00 Euro beträgt,
 - c) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert über 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 - d) die Zustimmung zur über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert über 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
 - e) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),

- f) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 - g) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall über 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro beträgt,
 - h) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt und der Vermögenswert im Einzelfall über 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro beträgt,
 - i) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall über 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro beträgt,
 - j) Anträge auf Stundungen von Forderungen, wenn die Antragssumme über 30.000,00 Euro beträgt,
 - k) Anträge auf Niederschlagung von Forderungen, wenn die Antragssumme über 20.000,00 Euro beträgt,
 - l) Rechtsgeschäfte beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn der Vertragsgegenstand über 20.000,00 Euro aber nicht mehr als 50.000,00 Euro beträgt,
 - m) über die Vergabe von Zuschüssen an Vereine, wenn die Antragssumme 2.500,00 Euro überschreitet,
 - n) Ernennung und Entlassung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter,
 - o) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Wert über 500 Euro aber nicht mehr als 10.000,00 Euro beträgt
 - p) Kauf von Grundstücken und Gebäuden, wenn der Kaufpreis über 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 2.000.000,00 Euro beträgt.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und im Haupt- und Vergabeausschuss wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen und sie im Bericht des Bürgermeisters zur nächsten Sitzung zu beantworten oder schriftlich der Niederschrift beizufügen.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

In der Stadt Klötze gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie zum Beispiel:
 - die Heranziehung zu den Abgaben,
 - die Erteilung von Prozessvollmachten,
 - die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,
 - die Zustimmung zu Grenz- und Abmarkungsverhandlungen,
- c) die Beantragung von Vermögensgegenständen im Sinne von § 1 a VZOG nach § 1 Abs. 6 VZOG i. V. m. § 2 VZOG. Dabei handelt es sich auch dann um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn zu den genannten Vermögensgegenständen Verbindlichkeiten, Ansprüche sowie Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen gehören und mögliche Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungskosten auftreten. Bei den in Satz 2 genannten Fällen wird der Bürgermeister den Stadtrat informieren,
- d) Rechtsgeschäfte nach § 82 BauO LSA,

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

- e) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Entscheidungen im baurechtlichen Verfahren, die Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 144, 145 sowie §§ 172, 173 BauGB,
- f) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu 50.000,00 Euro,
- g) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10.000,00 Euro,
- h) über- und außerplanmäßige Inanspruchnahme Verpflichtungsermächtigungen bis zu 10.000,00 Euro,
- i) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA bis zu 50.000,00 Euro,
- j) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA bei Verträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung bis zu 5.000,00 Euro,
- k) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis zu 5.000,00 Euro,
- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA bis zu 50.000,00 Euro,
- m) Entscheidungen über Anträge auf Stundungen von Forderungen bis zu 30.000,00 Euro,
- n) Entscheidungen über Anträge auf Niederschlagung von Forderungen bis zu 20.000,00 Euro,
- o) Rechtsgeschäfte beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 20.000,00 Euro,
- p) Vergabe von Zuschüssen an Vereine bis zu 2.500,00 Euro,
- q) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 1. und 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 und in vergleichbaren Entgeltgruppen,
- r) Ernennung und Entlassung von Funktionsträgern der freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Funktionen von Stadt- und Ortswehrleitern und deren Stellvertretern.
- s) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
- t) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- u) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bis zu 500 Euro.
- v) Kauf von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Kaufpreis von 50.000 Euro.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich tätige Person und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die mit der Gleichstellung beauftragten Person entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der mit der Gleichstellung beauftragten Person ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

- (3) Die mit der Gleichstellung beauftragte Person ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seines Ausschusses kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die mit der Gleichstellung beauftragte Person ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der mit der Gleichstellung beauftragten Person in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 11 Behindertenbeauftragter

Zur Sicherung der Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft, Arbeit und Beruf sowie zu ihrer Interessenwahrnehmung bestellt der Stadtrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Klötze besteht aus folgenden Ortschaften mit den Ortsteilen gemäß §§ 81 ff. KVG LSA:
- a. Ortschaft Dönitz mit den Ortsteilen Dönitz, Altferchau, Schwarzendamm,
 - b. Ortschaft Immekath mit dem Ortsteil Immekath
 - c. Ortschaft Jahrstedt mit den Ortsteilen Jahrstedt und Böckwitz,
 - d. Ortschaft Klötze mit den Ortsteilen Klötze und Nesenitz,
 - e. Ortschaft Kunrau mit den Ortsteilen Kunrau und Rappin,
 - f. Ortschaft Kusey mit den Ortsteilen Kusey und Röwitz,
 - g. Ortschaft Neuendorf mit den Ortsteilen Neuendorf, Lockstedt, Hohenhennigen, Siedentramm,
 - h. Ortschaft Neuferchau mit dem Ortsteil Neuferchau
 - i. Ortschaft Ristedt mit Ortsteilen Ristedt und Neu Ristedt,
 - j. Ortschaft Schwiesau mit dem Ortsteil Schwiesau
 - k. Ortschaft Steimke mit dem Ortsteil Steimke
 - l. Ortschaft Trippigleben mit dem Ortsteil Trippigleben,
 - m. Ortschaft Wenze mit den Ortsteilen Wenze und Quarnebeck
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|-----------------------------|
| a. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Dönitz | besteht aus 3 Mitgliedern. |
| b. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Jahrstedt | besteht aus 7 Mitgliedern. |
| c. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Immekath | besteht aus 5 Mitgliedern. |
| d. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Klötze | besteht aus 15 Mitgliedern. |
| e. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kunrau | besteht aus 9 Mitgliedern. |
| f. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kusey | besteht aus 9 Mitgliedern. |
| g. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neuendorf | besteht aus 5 Mitgliedern. |
| h. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neuferchau | besteht aus 4 Mitgliedern. |
| i. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Ristedt | besteht aus 3 Mitgliedern. |
| j. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schwiesau | besteht aus 3 Mitgliedern. |
| k. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Steimke | besteht aus 4 Mitgliedern. |
| l. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Trippigleben | besteht aus 3 Mitgliedern. |
| m. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wenze | besteht aus 4 Mitgliedern. |

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
2. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppen und Vereinigungen sowie den Erhalt und die Entwicklung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens,
3. Pflege vorhandener Partnerschaften.
4. die Aufteilung des im Folgenden benannten, für die Ortschaft im Haushaltsplan eingebrachten Budget (Zuschusses).

Zur Erfüllung der o. a. Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft ein Budget für die unter den Ziffern 1) bis 3) genannten Aufgabenbereiche (örtlichen Vereinigungen etc.) zur Verfügung gestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften zu veranschlagen.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Dönitz, Immekath, Jahrstedt, Klötze, Kunrau, Kusey, Neuendorf, Neuferchau, Ristedt, Schwiesau, Steimke, Trippigleben, Wenze sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und andere gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Seite der Stadt Klötze unter <https://www.stadt-kloetze.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen> und der Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Im Amtsblatt der Stadt Klötze „Kurier“ wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Zusätzlich wird bei Bekanntmachungen von Satzungen der komplette Satzungstext im Amtsblatt für die Stadt Klötze „Kurier“ veröffentlicht.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Schulplatz 1 in 38486 Klötze im Amtsblatt der Stadt Klötze spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Klötze „Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Klötze „Kurier“ den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 S. 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, des Haupt- und Vergabeausschusses sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel bekannt gemacht: Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Daneben erfolgt eine Bekanntmachung im Internet <https://www.stadt-kloetze.de/Politik/Sitzungen/Sitzungsdokumente>.

(4) Die Bekanntmachungen zu den Wahlen entsprechend den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sowie die Bekanntmachungen zu den Verfahren nach §§ 55 - 57 KWG LSA erfolgen durch Aushang in der Bekanntmachungstafel des Rathauses der Stadt Klötze, Schulplatz 1, in 38486 Klötze.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der Bekanntmachungstafel des Rathauses der Stadt Klötze, Schulplatz 1, in 38486 Klötze bekanntzumachen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 03.07.2019 mit all ihren Änderungen tritt mit Bekanntmachung dieser Neufassung außer Kraft.

Klötze, 05.06.2023

Dienstsiegel

Uwe Bartels
Bürgermeister

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel liegt mit Schreiben vom 01.06.2023 vor.